



Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtages
Frau Regina van Dinter MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Bearbeitung: Klaus Radtke
klaus.radtke@stk.nrw.de
Durchwahl: (0211) 837-1437
Fax: (0211) 6021-1437
Aktenzeichen: PM 5

Datum: 25 . November 2006

Regional Radiocommunication Conferende 2006 (RRC)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 24. August 2006 die Landesregierung gebeten, über die Ergebnisse der „Regional Radiocommunications Conference“ (RRC 06) zu berichten.

Der Bericht ist zur Information des Landtags als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Krautscheid



Düsseldorf, den 24. November 2006

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Regional Radiocommunications Conference (RRC 06)

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 24. August 2006 die Landesregierung gebeten, über die Ergebnisse der „Regional Radiocommunications Conference“ (RRC 06) zu berichten.

Dieser Bericht berücksichtigt auch die Ausführungen der Vertreter der Landesmedienanstalten, der ARD, der Deutschen Telekom AG und der Mobilfunkbetreiber am 21. September 2006 in der Rundfunkkommission der Länder sowie die Ausführungen der Technischen Kommissionen von ARD/ZDF (PTKO) und den Landesmedienanstalten (TKLM) am 11. Oktober 2006 im Hinblick auf die zukünftige Nutzung von Übertragungskapazitäten. Informationen aus einem Informationsgespräch mit Vertretern der privaten Rundfunkveranstalter am 16. Oktober 2006 in der Staatskanzlei sind ebenfalls in diesen Bericht eingeflossen.

1. Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen können die Konferenzergebnisse nur annähernd vollständig darstellen, da zum einen die frequenztechnischen Rahmenbedingungen von der Bundesnetzagentur mit Hinweis auf ihre alleinige Zuständigkeit nicht voll-

ständig transparent vorliegen und die Bundesnetzagentur Planungsgespräche, wie z. B. ein mehrtägiger Workshop, führt, in denen noch offene Verhandlungspositionen mit Nachbarstaaten und die Umsetzung der Ergebnisse in einen nationalen Frequenzplan erörtert werden. Erst die Bedarfsmeldungen der Länder werden zu einem konkreten deutschen Frequenzplan führen.

Bei Angaben über die Anzahl der in einem digitalen Multiplex (Zusammenfassung von mehreren Programm- oder Dienstinhalten) zu verbreitenden Programme bestehen zum Teil große Gestaltungsspielräume durch die jeweiligen Inhaltenanbieter oder Sendernetzbetreiber. Die Programmanzahl steht in einem direkten Zusammenhang zur technischen Programmqualität oder Reichweite, d.h. wird in einem Multiplex die Programmanzahl verringert, kann die Übertragungsqualität und/oder die Reichweite im technisch zulässigen Rahmen vergrößert werden.

2. Internationale Funkverwaltungskonferenz RRC 06

Die Internationale Funkverwaltungskonferenz RRC 06, die vom 15. Mai bis zum 17. Juli 2006 in Genf stattfand, hatte die Neuordnung und Digitalisierung der analogen Fernsehkanäle, die zukünftig für die Übertragung von Fernseh-, Hörfunk- und Dienstinhalten eingesetzt werden, in den Frequenzbändern III, IV und V (Kanäle 5 bis 12 und 21 bis 69) zum Ziel. An den Verhandlungen nahmen mehr als 100 Staaten teil. Die einbezogenen Planungsgebiete gingen über Europa hinaus. Das UKW-Spektrum (Band II) und das für DAB/DMB genutzte so genannte L-Band wurden in die Beratungen nicht mit einbezogen.

Die Umsetzung und Nutzung eines neuen digitalen Frequenzplans ist vor allem von der Abschaltung analoger Sender im In- und Ausland abhängig. Nach Angaben von Konferenzteilnehmern wird der digitale Frequenzplan in einem Zeitraum von 2006 bis 2015 umsetzbar sein. Aufgrund dieser großen Spannweite muss in jedem Einzelfall geprüft werden, aus welchem Grund die Versorgung eines Allotments (frequenztechnisch zu versorgende Fläche) ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Die Bundesnetzagentur ist mit Informationen sehr zurückhaltend und beruft sich auf ihre Zuständigkeit gemäß TKG, nach der ein Land zwar einen medienpolitischen

Versorgungsbedarf anmelden kann, die frequenztechnische Ausgestaltung dieses Versorgungsbedarfes aber ausschließlich bei der Bundesnetzagentur liegt. Diese Haltung wird konsequent umgesetzt und führt zu einem Verlust von direkten frequenztechnischen Gestaltungsspielräumen der Länder.

Die Länder sind nun gefordert, für eine ausgewogene Verteilung der neuen digitalen Übertragungskapazitäten zu sorgen. Da der digitale Frequenzplan voraussichtlich für mehrere Jahrzehnte Bestand haben wird, hat der begonnene Meinungsbildungsprozess für den Rundfunk (Dienste und Handy-TV eingeschlossen) langfristige Auswirkungen. Die Bundesnetzagentur erwartet von den für den Rundfunk zuständigen Ländern kurzfristig lokale, regionale, landesweite oder bundesweite Versorgungsbedarfsmeldungen. Sollten von Seiten der Länder keine zeitnahen Bedarfsmeldungen eingehen, so beabsichtigt die Bundesnetzagentur, freie Frequenzen im Rahmen der Benehmensregelung des TKG für die Verbreitung anderer Inhalte, die nicht dem Rundfunk zuzurechnen sind, bereit zu stellen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei der überwiegenden Zahl der Inhalte vollständig oder zumindest anteilig um Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinn handelt, für den ausschließlich die Länder zuständig sind, so dass ein Benehmen mit den Ländern herbeizuführen ist.

3. Die deutsche Position vor der Konferenz

Die Länder hatten beim für frequenztechnische Grundsatzfragen zuständigen Bundeswirtschaftsministerium strategische Frequenzbedarfe für die Konferenz angemeldet. Die konkrete medienpolitische Ausgestaltung soll erst nach der Konferenz erfolgen und kann somit nachträglich noch zu einer Veränderung der technischen Planungsansätze führen. Diese Flexibilität ist gewollt, um auf die Veränderung von Märkten oder die Einführung neuer Technologien reagieren zu können.

Es wurden für jedes Land die folgenden Bedarfe angemeldet:

- Drei DAB-Bedeckungen im Band III für eine landesweite Hörfunkversorgung, wobei eine dieser drei Bedeckungen regionalisierbar sein muss,

- eine landesweite DVB-T-Bedeckung im Band III, die allerdings nach der Konferenz in ca. vier DAB- oder DMB-Bedeckungen gewandelt werden kann,
- drei landesweite DVB-T-Bedeckungen im Band IV/V für den öffentlichen Rundfunk, wobei eine dieser drei Bedeckungen für eine bundesweite Versorgung technisch ausgestaltet sein kann,
- drei landesweite DVB-T-Bedeckungen im Band IV/V für private Fernsehveranstalter,
- Bereitstellung weiterer Frequenzressourcen für Deutschland.

Darüber hinaus sollte versucht werden, die Leistungsbeschränkungen im Kanal 12 (Digital Radio) zu beseitigen, um die Verbreitungskosten über diese Sendernetze verringern zu können.

Eine weitere Forderung war die perspektivische Freigabe von Fernsehkanälen oberhalb von Kanal 60, die zum Teil militärisch genutzt werden.

4. Ergebnisse der Konferenz

Die von Deutschland angemeldeten Frequenzbedarfe konnten grundsätzlich vollständig erfüllt werden. Das Konferenzergebnis schließt allerdings auch Fernsehkanäle ein, die erst mittel- bis langfristig in neuen digitalen Sendernetzen eingesetzt werden können. Daraus ergibt sich eine Relativierung des Konferenzergebnisses. Die bisher durch militärische Funkdienste belegten Kanäle 61 bis 63 und 67 bis 69 werden voraussichtlich erst zwischen 2012 und 2015 von diesen Diensten geräumt sein. Im Kanal 12 bestehen weiterhin einschränkende Leistungsbegrenzungen, die für die vier einzelnen DAB-Frequenzblöcke unterschiedlich sind.

Für das Band IV/V (UHF) konnten sieben flächendeckende DVB-T-Netze, allerdings zum Teil nicht kurzfristig nutzbar, abgestimmt werden. Im Band III (VHF) stehen für Deutschland eine DVB-T-Bedeckung und drei DAB-Bedeckungen - eine Hörfunk-Bedeckung allerdings mit geringfügigen Einschränkungen - zur Verfügung.

Im Gegensatz zu den Konferenzergebnissen von z. B. Wiesbaden 95, wurden die strategischen Planungen von Deutschland nicht auf die Bestimmung der technischen Parameter einzelner Sendeanlagen bzw. -netze ausgerichtet, sondern es wurde vorrangig ein frequenztechnischer Rahmen unter Berücksichtigung der Ländervorgaben verhandelt, der für Deutschland mehr Flexibilität bei der späteren konkreten Umsetzung von Frequenzplanungen sicherstellt. So ist es mit vertretbarem Aufwand möglich, die im Band III geplante DVB-T-Bedeckung in mehrere DAB- oder DMB-Bedeckungen umzuwidmen. Technische Freiräume bestehen auch im Fernsehband IV/V. Aus diesem Grund ist eine konkrete Sendernetzdarstellung, wie sie kurzfristig nach der Konferenz Wiesbaden 95 vorgenommen wurde, zurzeit nur eingeschränkt möglich. Erst die laufenden Abstimmungsgespräche zwischen Bund, Ländern, Landesmedienanstalten, öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern sowie Mobilfunkbetreibern werden zu konkreten versorgungstechnischen Lösungen (nationaler Frequenzplan) führen.

5. Abstimmungsverfahren in den Gremien

Unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums ist eine Task Force gegründet worden, die sich konkret mit frequenztechnischen Fragen, die aus den Ergebnissen der RRC 06 resultieren, befasst. In diese Task Force sind die Beteiligten eingebunden, die über die zukünftige Nutzung von Frequenzressourcen entscheiden müssen.

Des Weiteren haben die PTKO und die TKLM schon vor der RRC 06 Kontakt aufgenommen, um gemeinsam auf abgestimmte frequenztechnische Versorgungsszenarien hinzuwirken. Die Länder haben nach Vorlage erster Ergebnisse am 11. Oktober 2006 den medienpolitischen Meinungsbildungsprozess verstärkt. In diese Gespräche werden nicht nur die klassischen Rundfunkveranstalter und deren Gremien, sondern auch die Mobilfunkbetreiber und Diensteanbieter eingebunden, da eine Diskussionsbandbreite vom digitalen Hörfunk über das digitale Fernsehen bis hin zum Handy-TV vorgesehen ist.

Die Staatskanzlei hat erste Gespräche mit Vertretern von WDR, ZDF und DeutschlandRadio geführt, um den bundesweiten Meinungsbildungsprozess in Bezug auf die nordrhein-westfälischen medienpolitischen Ziele konkretisieren zu können. Weitere Gespräche mit der Landesanstalt für Medien, den privaten Fernsehveranstaltern und deren Dachverbänden haben am 16. Oktober 2006 stattgefunden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat gegenüber der Staatskanzlei deutlich gemacht, dass für ihn eine Teilhabe an neuen Verbreitungsplattformen, wie z. B. Handy-TV, unabdingbar sei. Darüber, wie diese Teilhabe letztendlich erfolgen sollte, werde zurzeit diskutiert. Der WDR hat jedoch bereits für DMB Frequenzbedarf bei der Staatskanzlei angemeldet. WDR wie auch DeutschlandRadio fordern darüber hinaus Frequenzen für das Digital Radio.

Die privaten Rundfunkveranstalter bekunden ein grundsätzliches Interesse an Verbreitungsmöglichkeiten für mobil empfangbare Fernsehinhalte, sehen aber bei den Kosten und damit auch bei den Refinanzierungsmöglichkeiten noch zu große Unsicherheiten, um bereits jetzt konkrete Bedarfe anmelden zu können. Ähnliche Unsicherheiten existieren beim privaten Hörfunk in NRW, der zwar den Übergang in die Digitalisierung als notwendigen Schritt erachtet, sich aber über Zeitpunkt und technische Ausgestaltung dieses Schritts noch im Unklaren ist. Auch die damit verbundenen Risiken erscheinen den Hörfunkveranstaltern in NRW derzeit nicht abschätzbar.

5.1 DVB-T oder DAB/DMB im Frequenzband III

Zunehmend wird der Verzicht auf die im Band III vorgesehene DVB-T-Bedeckung diskutiert. Dies beruht darauf, dass mehrere ARD-Anstalten das Band III bisher nicht für DVB-T vorgesehen haben und z. B. der Bayerische Rundfunk, der dieses Band für DVB-T nutzt, inzwischen von einem Wechsel in das Frequenzband IV/ V ausgeht. Auf der Sitzung der Rundfunkkommission der Länder am 21. September 2006 haben die Vertreter von ARD und den Landesmedienanstalten übereinstimmend vorgetragen, das Frequenzband III nicht für DVB-T oder DVB-H nutzen zu wollen. Diese Position wurde am 11. Oktober 2006 durch die Vorsitzenden der PTKO und der TKLM

bestätigt. Dabei soll ein Wechsel vom Band III in das Band IV/V nicht zu Lasten der DVB-H-Versorgung gehen (d.h. Wechsel in die Kanäle oberhalb von Kanal 56).

Der Verzicht auf eine DVB-T-Bedeckung im Band III wird unter Berücksichtigung der weiter bestehenden Leistungseinschränkung im Kanal 12 (Digital Radio) zu einer guten Versorgungsstruktur für DAB und DMB führen. So kann das Band III (Kanäle 5 bis 12) ausschließlich für die auf der DAB-Technologie basierenden Übertragungssysteme genutzt werden. Da DAB und DMB frequenztechnisch kompatibel sind, können Sendernetze effektiver geplant werden. Für DAB würden mindestens drei Digital Radio-Bedeckungen zur Verfügung stehen, die nicht den Leistungsbeschränkungen von Kanal 12 unterliegen. Außerdem wären die Voraussetzungen für eine perspektivische Ablösung der analogen UKW-Versorgung wesentlich verbessert.

Vertreter der Mobilfunkunternehmen führen jedoch an, auf die Verbreitung von DVB-T im Frequenzband III nicht verzichten zu können, um größere Spielräume für eine zweite DVB-H-Bedeckung im Frequenzband IV/V zu erhalten. Dieser Ansatz ist aus Sicht der zukünftigen DVB-H-Anbieter nachvollziehbar. Allerdings würden dann dem klassischen Rundfunk weitere Frequenzen (Rundfunkbänder) entzogen, da eine vollständige Digitalisierung des Hörfunks (DAB/DMB) nur mit Hilfe des Frequenzbandes III erfolgen kann. Das gemeinsam von der PKTO und der TKLM entwickelte Frequenznutzungskonzept stellt auch Lösungsansätze zur DVB-H-Nutzung dar. Vertreter der Hörfunkveranstalter sehen die Nutzung des Bandes III ausschließlich für den Hörfunk als unabdingbar an, um die Entwicklung des Mediums Hörfunk nicht zu behindern.

5.2 DVB-H

Um die heute noch entstehenden Frequenzengpässe für eine siebte Bedeckung (DVB-H) zu beseitigen, müssten die privaten Fernsehveranstalter einen Teil der Frequenzen freigeben, die für einen vollständigen DVB-T-Flächenausbau nicht benötigt werden. Damit DVB-H in 2007 starten kann, müsste diese Entscheidung in den nächsten Monaten getroffen werden. Die Frequenzplanungen werden zusätzlich dadurch erschwert, dass DVB-H aus technischen Gründen nur auf Kanälen unterhalb von Kanal 56 verbreitet werden kann. Weitere Frequenzfreiräume würden entstehen, wenn die Kanäle 61 bis 63 und 67 bis 69 zügig von militärischen Funkdiensten ge-

räumt würden. Dadurch könnten diese Kanäle mit DVB-T belegt und Ressourcen für die Verbreitung von DVB-H in den Kanälen unterhalb von Kanal 56 geschaffen werden. NRW hat deshalb das Bundeswirtschaftsministerium um Unterstützung der Forderung nach den genannten Kanälen gebeten, die zugesagt wurde. Da die Kanäle 61 bis 63 und 67 bis 69 in den Jahren 2012 bis 2015 von militärischen Diensten geräumt sein werden, besteht in diesem Frequenzspektrum weiterer perspektivischer Planungsfreiraum. Ein Teil dieser Frequenzen könnte auch den privaten Fernsehveranstaltern perspektivisch für den Flächenausbau bereitgestellt werden, um vorübergehend die von den privaten Veranstaltern nicht benötigten DVB-T-Frequenzen kurzfristig für DVB-H einsetzen zu können.

Ein solches Vorgehen hätte, um einem Missverständnis vorzubeugen, nicht zur Folge, dass die privaten Fernsehveranstalter auf Entwicklungsmöglichkeiten verzichten müssen, die in einem begrenzten Umfang über die bereits versorgten Ballungsräume hinausgehen. Jedoch könnten in den einzelnen Ländern Flächen definiert werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausgebaut werden. Dieses Frequenzpotenzial könnte den kurzfristigen Aufbau von DVB-H-Netzen beschleunigen. Die Ankündigungen der privaten Fernsehveranstalter, ggf. mittel- bis langfristig doch einen DVB-T-Flächenausbau anzustreben oder alternativ eigene DVB-H-Netze aufbauen zu wollen, stellen allerdings wegen des zur Zeit für DVB-H noch bestehenden Frequenzengpasses ein Hindernis dar.

Unter Berücksichtigung des von den Mobilfunkbetreibern Vodafone, T-Mobile, O₂ und e-plus gemeinsam mit Datum vom 12. September 2006 vorgestellten Geschäftsmodells (e-plus hat sich inzwischen aus dem Konsortium zurückgezogen) sollen Frequenzen bis 2007/2008 in den wichtigsten Ballungsräumen (21% der deutschen Bevölkerung) verfügbar sein. Der Versorgungsgrad soll bis 2009 auf ca. 50% gesteigert werden. Der Ausbau in die Fläche würde dann sukzessiv erfolgen. Bis 2012 sollen nach den Vorstellungen der Mobilfunkbetreiber weitere Regionen erschlossen werden. Hierzu wäre es wünschenswert, dass die Bundesnetzagentur durch die Optimierung der Frequenzplanungen für die notwendige Investitionssicherheit bei den Inhabern sorgt.

Das Mobilfunkkonsortium beabsichtigt bisher, den Zugriff auf alle Inhalte, d. h. auch auf die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, nur über einen kostenpflichtigen grundverschlüsselten Zugang zuzulassen.

Die Verbreitung von DVB-H-Inhalten ist auch über DVB-T-Netze möglich. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat diese Alternative in die eigenen strategischen Überlegungen mit einbezogen. Bei Ersatz eines DVB-T-Programms durch DVB-H-Inhalte wäre eine Verbreitung ohne den Aufbau neuer Sendernetze möglich. Eine Schwierigkeit besteht bei dieser Option allerdings darin, dass ein DVB-T-Netz die für DVB-H notwendige gute Indoor-Versorgung nicht gewährleisten kann. Ein zeitgleich durch ein privates Konsortium realisiertes DVB-H-Netz würde daher bei den Nutzern zu unterschiedliche Empfangsqualitäten führen.

5.3 DMB

DMB ist in Deutschland eingeführt und wird u. a. im internationalen Projekt „mifriends“ (Bayerische Landeszentrale für neue Medien) weiter vorangetrieben. Endgeräte, die digital Fernsehen, Hörfunk und Dienste empfangen können, sind im Markt verfügbar. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk (ZDF) ist frei empfangbar. DMB-Anbieter haben Interesse an Übertragungskapazitäten im Frequenzband III angekündigt. Durch den Verzicht auf eine DVB-T-Bedeckung im Band III können 3 – 4 DMB-Bedeckungen realisiert werden. Insgesamt stünden dann im Band III mindestens sieben DAB/DMB-Bedeckungen zur Verfügung, wobei DMB auch für die Verbreitung von Digital Radio eingesetzt werden kann.

5.4 Versorgungsszenario unter Berücksichtigung von DXB

Unter Berücksichtigung der unterschiedlich hohen Sendernetzkosten bei DVB-H, DMB und UMTS sowie der systembedingten Transportbeschränkungen von Inhalten wird sich für Handy-TV voraussichtlich eine an den Verbreitungskosten orientierte Flächenversorgung herausbilden. DVB-H käme vorrangig für kleinere und größere Ballungsräume in Betracht. Das weiterentwickelte DMB-System (Basis: eDAB) wäre für die Fläche gut geeignet. UMTS würde das Angebot, ggf. in ausgesuchten Regionen, ergänzen. Die Grundlage für diesen Ansatz ist eine einheitliche IP-basierte Aufbereitung der Inhalte. DXB wäre daher die „Klammer“ für den Content, der dann unabhängig vom jeweiligen Netz (DVB-H, DMB oder UMTS) für alle Nutzer gleichermaßen

ßen empfangbar wäre. In diesem Zusammenhang müsste auch geklärt werden, mit welcher Kodierung Digital Radio zukünftig ausgestrahlt werden soll.

6. Versorgungsziele in Nordrhein-Westfalen

6.1 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Der Ausbau der DVB-T-Netze in den Räumen Köln, Düsseldorf und Bielefeld sowie im Ruhrgebiet ist abgeschlossen. Digitale Fernsehkanäle werden für einen Flächen- ausbau mit Hochantennenempfang zur Verfügung stehen.

Für die digitale Verbreitung aller Hörfunkprogramme und programmbegleitenden Dienste fordern der WDR und das DeutschlandRadio nach den bisher vorliegenden Informationen versorgungstechnisch gute DAB-Übertragungskapazitäten. Eine weitere Nutzung des Kanals 12 (Leistungsbeschränkung) wäre somit ausgeschlossen. Zusätzlich beabsichtigt der WDR, einen vollständigen DMB-Multiplex zu nutzen. Übergangsszenarien liegen für DAB (MPEG 1) und DMB (MPEG 4 AAC Plus) bisher nicht vor.

6.2 Privater Rundfunk

Der Ausbau der DVB-T-Netze ist in den Ballungsräumen abgeschlossen. Eine Flächendeckung wird kurzfristig nicht angestrebt. Verbindliche Angaben über den weiteren Ausbau liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung des dualen Rundfunksystems sind gleichwertige Übertragungskapazitäten grundsätzlich auch für private Hörfunkanbieter zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass im Band III zusätzliche Frequenzen für die Verbreitung von privaten DAB- und DMB-Inhalten vorgesehen werden müssen. Ausreichende Übertragungskapazitäten stünden für den Hörfunk nur zur Verfügung, wenn auf eine DVB-T-Verbreitung im Band III verzichtet würde (vgl. Punkt 5.1).

Die Frage, wie über landesweite Hörfunkprogramme hinaus auch der lokale Hörfunk in ein frequenztechnisches digitales Szenario eingebunden werden kann, kann derzeit noch nicht beantwortet werden, da der dazu notwendige Meinungsbildungspro-

zess der nordrhein-westfälischen Hörfunkveranstalter zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Die durch die LfM auf der Grundlage des Landesmediengesetzes festgelegten lokalen Versorgungsgebiete sind mit den technischen Randbedingungen der DAB-Sendernetze aus werbewirtschaftlicher Sicht nicht vereinbar. DAB-Sendernetze versorgen eine Fläche mit mindestens sechs Hörfunkprogrammen gleichzeitig. Außerdem ist die für den lokalen Hörfunk notwendige Kleinzelligkeit der Netzstruktur bisher nicht gegeben.

6.3 Hörfunkkodierung

Ein weiterer zu diskutierender Punkt ist die bevorstehende Einführung einer neuen Hörfunkkodierung, die einen erheblichen Zuwachs an Programmplätzen mit sich bringen wird. Werden mit dem heutigen DAB-Übertragungsstandard (MPEG 1) ca. 6–8 Hörfunkprogramme in einem Multiplex übertragen, so können zukünftig mit einer neuen, bereits bei DMB eingesetzten Kodierung (AAC Plus) ca. 18 – 24 Hörfunkprogramme übertragen werden. Diese Zunahme an Übertragungskanälen beseitigt zwar den bestehenden Frequenzengpass, erfordert aber gleichzeitig eine Neubestimmung der medienpolitischen Versorgungsziele beim terrestrischen Hörfunk. Verbraucherefreundliche Szenarien sind hier im Hinblick auf den erforderlich werdenden Kauf neuer Empfangsgeräte unabdingbar.